

## **News zu Corona-Krise, Stand 16.3.2020**

Aufgrund der derzeitigen Situation arbeitet die Bundesregierung laufend an zahlreichen Maßnahmen, um die Corona-Krise zu bewältigen.

Für wirtschaftliche Fragestellungen bietet die Wirtschaftskammer bereits umfangreiche Informationen und ein Info-Service an.

Um Liquiditätsengpässen entgegen zu wirken, hat das Bundesministerium für Finanzen am 14.3.2020 Informationen zu Sonderregelungen betreffend Corona-Virus veröffentlicht.

Für die Anwendung der Sonderregelungen muss glaubhaft gemacht werden, dass der Liquiditätsengpass konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist, wie zB:

- außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen
- Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote
- Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten
- Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens.

Welche Möglichkeiten gibt es?

### **Bereits am 16. März 2020 fällige Abgaben**

Die Lohnabgaben für Februar 2020 und die Umsatzsteuerzahllast für Jänner 2020 sind bereits am 16.3.2020 fällig.

Können diese Abgaben aufgrund des Corona-Virus nicht fristgerecht bezahlt werden, sollte rechtzeitig (am 16.3.2020) ein Stundungsansuchen beim Finanzamt, der Österreichischen Gesundheitskasse und der Gemeinde eingebracht werden.

Nach aktueller Information der ÖGK werden Stundungen für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. Nach der bisherigen Praxis wurden nur einmonatige Stundungen gewährt.

Die Meldepflicht für die Kommunalsteuer, Lohnsteuer, DB und DZ besteht jedenfalls - auch wenn Zahlungserleichterungen beantragt werden.

### **Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen mit Fälligkeit 15. Mai 2020**

Die nächsten Vorauszahlungen sind am 15. Mai 2020 fällig. Wenn aufgrund des Corona-Virus das Einkommen sinkt, kann ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

Eine Anpassung der Vorauszahlungen soll nach Angaben des BMF bis 31. Oktober 2020 möglich sein. Im Normalfall ist dies nur bis 30. September möglich.

Was tun, wenn die Prognose ungenau war? Der Antrag auf Herabsetzung kann mehrmals gestellt werden.

### **Sozialversicherungsbeiträge bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen**

Die nächste Sozialversicherungsvorschreibung ist am 31. Mai 2020 fällig. Auch hier kann die Herabsetzung beantragt werden (bis zur Mindestbeitragsgrundlage bei Gewerbetreibenden).

Beitragsnachforderungen aus Vorjahren können nach Auskunft der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ebenfalls aufgrund der Corona-Krise in Raten beglichen werden.

### **Kurzarbeit – Kurzarbeitsbeihilfe des AMS**

Zur Bewältigung der Corona-Krise gibt es ein besonderes Kurzarbeitsmodell. Um die Auflösung von Dienstverhältnissen zu verhindern, kann die Arbeitszeit auf bis zu null Stunden reduziert werden. Für die erbrachte Arbeitsleistung bezahlt der Arbeitgeber das Gehalt. Für die reduzierten Arbeitsstunden erhalten die Arbeitnehmer/innen eine Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS. Die Kurzarbeitsbeihilfe vom AMS ist im Vergleich zum Arbeitslosengeld für den Dienstnehmer höher.

Hierfür ist eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer (bzw dem Betriebsrat) erforderlich. Die Vereinbarung wird den beiden Interessenvertretungen (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) zur Unterschrift vorgelegt. Diese erfolgt binnen 48 Stunden. Danach kann die Kurzarbeitsbeihilfe beim AMS beantragt werden.

### **Beendigung von Dienstverhältnissen**

Wenn Sie sich für die Beendigung von Dienstverhältnissen entscheiden, beachten Sie bitte die geltenden Kündigungsfristen. Bei Beendigung sind aliquote Sonderzahlungen, Urlaubersatzleistungen, Überstunden etc abzurechnen. Betriebe mit einer Beschäftigtenanzahl ab 20 Personen und einer Kündigung von mindestens 5 Personen müssen das Frühwarnsystem des AMS beachten. Es ist aktuell offen, ob die damit verbundene Wartezeit bei Kündigungen durch die Corona-Krise fällt.